

Unterrichtsbaustein 2 ‚Wann ist Einwilligung freiwillig?‘

Erläuterungen zum Baustein

In diesem Baustein beschäftigen die Schüler*innen sich näher mit der Frage, wann eine Einwilligung freiwillig ist. Zunächst explizieren die Schüler*innen in Aufgabe 1 und 2 ihre Intuitionen, indem sie verschiedene Aufforderungen zum Sex danach sortieren, ob eine Einwilligung freiwillig gegeben werden kann oder erzwungen wird. Auf Grundlage dieser Beispiele können die Schüler*innen in Aufgabe 3 selbst eine Definition von Zwang formulieren, welche die Lektüre von des Textauszugs von Alan Wertheimer vorentlastet. Erwartbar ist, dass die Schüler*innen z.B. die Androhung von Leid in ihre Definition aufnehmen.

Bei Wertheimers Definition von Zwang wird in Aufgabe 4 darauf fokussiert, dass es nicht ausreicht, Zwang über die Androhung von schlechten Folgen zu definieren. Nach Wertheimer ist eine weitere notwendige Bedingung, dass die angedrohten schlechten Folgen ein Recht bzw. einen Anspruch der betroffenen Person verletzen.

In Aufgabe 5 vergleichen die Schüler*innen ihre eigenen Bewertungen der Beispielfälle mit denen Wertheimers. Mit Wertheimers Definition liegt in den Beispielen 1 und 3 Zwang vor, weil es in beiden Fällen um Rechtsverletzungen geht – wobei in Beispiel 3 diskutiert werden kann, ob der Student nicht andere Möglichkeiten hätte, sich zu der Drohung zu verhalten, als einzuwilligen. In Beispiel 2 wird der Sex nicht erzwungen, weil B kein Anrecht auf eine Beziehung mit A hat, und in Beispiel 4 nicht, weil es kein Recht auf eine unverdient bessere Note gibt. In Beispiel 5 wird keine Schlechterstellung angedroht und somit handelt es sich nicht um Zwang in Wertheimers Sinne. Allerdings ist Beispiel 5 kontrovers und ermöglicht es, die Bedeutung von „Recht“ zu diskutieren. Nach geltendem (juridischen) Recht ist die Todesstrafe im Beispiel vermutlich angemessen, das (moralische) Recht auf Leben wird damit aber verletzt.

Auch bei Beispiel 2 ist gut möglich, dass Schüler*innen von Zwang sprechen werden, weil hier emotionaler Druck ausgeübt wird. Nachdem es in diesem Baustein um die Bedingung von Freiwilligkeit ging, könnte sich an dieser Stelle die Frage nach der positiven Bestimmung von Freiwilligkeit anschließen, d.h. unter welchen Bedingungen eine Einwilligung wirklich freiwillig erfolgt. Dazu könnten z.B. das Gesetz zur expliziten Einwilligung zu Sex in Schweden oder auch die Ethik guter Beziehungskommunikation (z.B. durch gewaltfreie Kommunikation) diskutiert werden.